

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Köpl/2054

Geschäftszahl:  
BMWA-14.730/0013-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **BMLFUW; Bundes-UmwelthaftungsG (B-UHG). Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage eine Ablichtung der Ressortstellungnahme zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 23.03.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Köpl/2054

Geschäftszahl:  
BMWA-14.730/0013-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **BMLFUW; Bundes-UmwelthaftungsG (B-UHG). Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf Folgendes mitzuteilen:

### **I. Allgemeines**

Der gegenständliche Entwurf soll im Rahmen des Bundesrechts zur Umsetzung der RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in innerstaatliches Recht dienen.

Der Entwurf erfasst zwei der von der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebenen Umweltschadenskategorien, nämlich ausnahmslos Schädigungen der Gewässer und Schädigungen des Bodens, die ein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen. Nicht vom Entwurf erfasst ist die Kategorie Biodiversitätsschäden; diese Schadenskategorie fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Dasselbe gilt für den Artenschutz .



Der Entwurf hat unmittelbar Auswirkungen auf Bereiche, die der legislativen Vorbereitung und Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unterliegen, da der Entwurf auch Tätigkeiten, die unter die IPPC-Richtlinie fallen (Anhang 1 Z 1), sowie die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von Stoffen und Produkten im Sinne des ChemG 1996, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und des BiozidG (Anhang 1 Z 6) einbezieht.

In diesem Sinne muss einleitend gesagt werden, dass der Entwurf weitestgehend abgelehnt wird. Dies betrifft v.a. die Bestimmungen (insbesondere § 8 iVm § 13), die eine Versicherbarkeit der potentiell betroffenen Wirtschaftskreise nahezu unmöglich machen oder in den Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts eingreifen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

### 1) Zu § 1:

Die Zielbestimmung wurde nur teilweise dem Wortlaut der Richtlinie entnommen. Insbesondere fehlt der Bezug, dass die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden *im Rahmen der Umwelthaftung* Ziel der gegenständlichen Norm ist.

Die Zielbestimmung in der gegenwärtigen Formulierung erweckt weiters den Eindruck, dass der Entwurf die einzige innerstaatliche Norm zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sein wird. Tatsächlich wird die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Österreich bereits durch bestehende Rechtsvorschriften (z.B. im Betriebsanlagen-, Wasser- und im Altlastensanierungsbereich) in weiten Bereichen sichergestellt; die Umwelthaftungsrichtlinie bzw. der Entwurf des B-UHG ergänzt diese Rechtsvorschriften lediglich in einem bestimmten sehr engen Rahmen. Es wäre daher die vollständige Zielbestimmung laut Art. 1 der RL in den Entwurf zu übernehmen.

### 2) Zu § 2:

In Abs. 5 wird lediglich die Formulierung aufgenommen, dass die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unberührt bleiben.



Es wäre jedoch - entsprechend dem Art. 3 Abs. 3 der RL - auch die Klarstellung zu übernehmen, dass Privatparteien auf Grund dieses Gesetzesentwurfes keinen Anspruch auf Schadenersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens haben.

### 3) Zu § 3:

#### Zu Z 5:

Die Definition des Betreibers stimmt nicht mit der Betreiberdefinition laut Artikel 2 Z 6 der RL überein bzw. geht über diese Definition hinaus. Insbesondere sieht die RL nicht den „Träger des wirtschaftlichen Risikos“ als Betreiber an, sondern denjenigen, dem die *ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht* zukommt (und dies auch nur dann, wenn dies in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist).

Es wäre für die Definition des Betreibers eine eng an den Wortlaut der Richtlinie angelehnte Definition in den Entwurf zu übernehmen.

Aus Sicht des BMWA sollte im B-UHG (z.B. im § 3) weiters eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass Behörden, die mit der Vollziehung von Gesetzen beauftragt sind, *keine* Verantwortung im Sinne des B-UHG trifft. Es erscheint nämlich zweifelhaft, ob dies aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen eindeutig hervorgeht.

Beispielsweise findet sich in der deutschen Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG folgende Definition des „Verantwortlichen“: *„Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht“*. Nach den deutschen Anmerkungen kann eine behördliche Tätigkeit somit nur eine mittelbare Verursachung darstellen.

### 4) Zu § 5:

In Abs. 2 wäre das Wort „unverzüglich“ durch die Wortfolge „so bald wie möglich“, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen, zu ersetzen. Weiters sollte die Informationspflicht



des Betreibers an die Behörde auf die ihm zum Zeitpunkt des Geschehens verfügbaren Informationen beschränkt werden.

Art. 5 der RL gibt für die Vermeidungstätigkeit ein klares Stufenbaumodell vor. Die Behörde kann demnach gemäß Abs. 3:

- a) von dem Betreiber verlangen, Informationen über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden oder über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr vorzulegen;
- b) von dem Betreiber verlangen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- c) dem Betreiber von ihm zu befolgende Anweisungen über die zu ergreifenden erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erteilen;
- d) selbst die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergreifen.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der RL kann die Behörde jedoch Maßnahmen gemäß Abs. 3 lit. d) erst dann ergreifen, *wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß lit. a) bis c) nicht nachkommt.*

Gemäß § 5 Abs. 4 des Entwurfes kann die Behörde jedoch „nötigenfalls“ die Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durchführen lassen, *ohne durch den Gesetzeswortlaut an eine Untätigkeit des Betreibers als Voraussetzung gebunden zu sein.* Dies entspricht nicht dem System der Richtlinie, wonach Ersatzmaßnahmen durch die Behörde immer subsidiär sind.

Auch in den Verwaltungsvorschriften ist eine unmittelbare Maßnahme durch die Behörden als schärfste Maßnahme eines extremen Eingriffs in das Eigentum an sehr enge und genau determinierte Voraussetzungen gebunden. Die großzügige Befugnis der Behörden zur Vornahme direkter Maßnahmen bei Kostenersatzpflicht des Betreibers findet somit auch kein Vorbild in den bestehenden österreichischen Verwaltungsvorschriften.

Es wäre daher die Systematik der RL zu übernehmen und der letzte Satz des Abs. 4 ausdrücklich dahingehend anzupassen, dass unverzügliche behördliche Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nur in Betracht kommen, wenn der Betreiber seine Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 erster und zweiter Fall nicht erfüllt hat.



### 5) Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 2 reichen nach gegenwärtigem Textvorschlag Anhaltspunkte für die Annahme aus, dass ein Umweltschaden eingetreten „sein könnte“. Dies ist viel zu unbestimmt und entspricht auch nicht Art. 6 der RL, wonach tatbestandmäßige Voraussetzung ist, dass ein Umweltschaden eingetreten *ist*.

Die Formulierung „sein könnte“ wäre daher zu ersetzen durch die Formulierung „ist“.

Weiters gilt für § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß das zu § 5 Ausgeführte. Auch im Bereich der Sanierungstätigkeit ist im System der Richtlinie die Ergreifung der Maßnahmen durch die Behörden immer nur subsidiär, falls der Betreiber seinen Pflichten nicht nachkommt – keinesfalls aber eine Möglichkeit, die primär in Betracht kommt.

Die Systematik des Maßnahmenkataloges gemäß § 6 Abs. 3 und 4 wäre daher strikt an den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 und 3 der RL anzupassen.

### 6) Zu § 8:

#### Zu Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der näheren Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die *Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen* und die sonstigen Gemeinkosten. Diese Durchführungsverordnung wäre jedenfalls auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen, da hier maßgeblich Verwaltungsmaterien betroffen sind, die gemäß Bundesministeriengesetz in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen (dies betrifft insbesondere die Angelegenheiten des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, aber auch die Angelegenheiten des Kessel- und des Mineralrohstoffrechts), sowie von der Verordnung maßgeblich Kosten betroffen sind, die nicht nur dem Gebühren- und Abgabenrecht zuzuordnen sind.

#### Zu Abs. 3:



Bei der Formulierung der Ausnahme von der Kostentragungspflicht fehlen im Entwurf insgesamt drei Ausnahmetatbestände, welche von der RL den Mitgliedsstaaten eingeräumt werden:

a) Art. 8 Abs. 3 lit. a: Verursachung durch Dritte trotz geeigneter Sicherheitsvorkehrungen

Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Ausnahme muss unbedingt aufgenommen werden. Ein Grund für eine Verweigerung ist ho. nicht erkennbar, da gemäß Richtlinie für den Betreiber eine Nachweispflicht seiner Haftungsfreistellung vorgesehen ist und damit eine Sicherung vor Missbrauch besteht.

b) Art. 8 Abs. 4 lit. a: Emissionen oder Ereignisse, die durch nationale Verwaltungsvorschriften in Umsetzung einer in Anhang III aufgeführten Gemeinschaftsvorschrift erlaubt sind, wenn sie der Zulassung vollinhaltlich entsprechen

Die sehr restriktive Regelung der Richtlinie muss unbedingt in den Entwurf Eingang finden. Der Betreiber muss nämlich im Schadensfall nachweisen, dass

- er eine entsprechende einschlägige Genehmigung verfügt und
- sämtliche Auflagen eingehalten wurden und
- weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

Darüber hinaus führt diese Ausnahme nur zu einem Kostenerlass bei Sanierungs-, jedoch nicht bei Vermeidungstätigkeiten.

c) Art. 8 Abs. 4 lit. b: Einhaltung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Freisetzungszeitpunkt, wenn die Tätigkeit oder Freisetzung zu diesem Zeitpunkt nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden

Eine Nichtübernahme dieser Ausnahmebestimmung würde bedeuten, dass in Österreich für Schäden haftet werden soll, die zum Zeitpunkt der Schädigung weltweit niemand vorhersehen konnte. Dies scheint unter dem Gesichtspunkt der österreichi-



schen Haltung zu Forschung und Innovation kontraproduktiv und wird daher ebenfalls entschieden abgelehnt.

Ergänzend wird zu diesen Standpunkten noch auf folgende Tatsachen hingewiesen:

Die Begründung in den Materialien zur Nichtübernahme der Ausnahmebestimmungen vermag nicht zu überzeugen, da die zitierte Judikatur lediglich zu § 31 WRG 1959 ergangen ist, wogegen der Geltungsbereich des Entwurfs weit über das Wasserrecht hinausgeht.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die zitierten und im Umsetzungsentwurf nunmehr fehlenden Ausnahmebestimmungen in den Verhandlungen zur Umweltaftungsrichtlinie ausdrücklich von den Vertretern der Republik Österreich gefordert wurden (siehe dazu auch Seite 18 des Ratsdokumentes vom 15. November 2002, 14289/02).

Weiters haben die Vertreter des Umweltressorts in der interministeriellen Koordinationsbesprechung am 25. Jänner 2005 in der Vorstellung der Richtlinie diese Ausnahmebestimmungen ausdrücklich erwähnt und als Verhandlungserfolg der österreichischen Vertreter gewürdigt. Umso überraschender ist es nunmehr festzustellen, dass auf die genannten Ausnahmen mit einer lediglich auf Wasserrecht beruhenden und nicht überzeugenden Argumentation verzichtet wurde.

Von diesen Ausnahmen ist in der innerstaatlichen Umsetzung jedenfalls sachlich begründet Gebrauch zu machen, da die flächendeckende Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen, die sowohl im IPPC-Bereich als auch im sonstigen Betriebsanlagenbereich Bodenverunreinigungen, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen, berücksichtigt und wirksam verhindert, noch ehe eine derartige Bodenverunreinigung entstehen kann.

Aus Sicht des BMWA kann dem gegenständlichen Entwurf ohne Aufnahme der drei zitierten Ausnahmebestimmungen keinesfalls zugestimmt werden.

Zu Abs. 4:





Da die Richtlinie es den Mitgliedstaaten frei stellt, ob eine Solidarhaftung oder Anteilshaftung vorgesehen wird, wird ho. einer anteilsrechtlichen Regelung der Vorzug gegeben. Eine Solidarhaftung sollte nur subsidiär vorgesehen werden, da primär der direkte Verursacher den Schaden zu tragen hätte.

#### Zu Abs. 7:

Eine subsidiäre generelle Haftung des Liegenschaftseigentümers wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit abgelehnt. Nur unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz und diesen Schadenskategorien könnte einer solchen Haftungsregelung zugestimmt werden.

Die Bestimmung des Abs. 7 wird auch in Verbindung mit § 3 Z 5 letzter Satz als problematisch gesehen.

#### Zu Abs. 9:

Es kann aus den Materialien nicht erschlossen werden, aus welchem Grund dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Stellung einer Formalpartei im Verfahren eingeräumt wird; eine sachliche Notwendigkeit hierfür ist nicht unmittelbar ersichtlich.

Sofern eine sachliche Begründung vorliegt, um welche die Materialien zu ergänzen wären, wird jedenfalls auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für den Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen diese Formalparteistellung einzuräumen sein.

#### 7) Zu § 9:

Nach dieser Bestimmung soll – mit Ausnahme für Entscheidungen nach § 12 des Entwurfs – Behörde im Sinne des Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Der gegenständliche Entwurf enthält eine Reihe von verwaltungspolizeilichen Regelungen, wie insbesondere Anzeigepflichten der Betriebe, Inspektionspflichten der Behörden, Betretungs- und Auskunftsrechte der Behörden, Vermeidungs- und Sanierungsbestimmungen sowie über Ersatzvornahmen bei Gefahr in Verzug, die - wenn gleich in unterschiedlicher Ausgestaltung – bereits in verschiedenen Materiengesetzen vorhanden sind. Dies führt zu Überschneidungen, teilweise auch zu Doppelglei-



sigkeiten. Für den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes ist hiezu auszuführen:

Nach § 97 MinroG hat der Bergbauberechtigte u. a. gefährliche Vorfälle sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereintrübe, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche und dgl. unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Nach § 121e MinroG hat der Inhaber einer IPPC-Anlage die Behörde unverzüglich über einen nicht unter § 182 fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten.

§ 182 MinroG ordnet für sogenannte „Seveso“-Betriebe die sinngemäße Geltung der §§ 84 a bis 84 f der Gewerbeordnung 1994 an. Diese Bestimmungen sehen u. a. eine Mitteilungspflicht des Betriebsinhabers nach schweren Unfällen (siehe § 84 c Abs.3 Gewerbeordnung) und eine Inspektionspflicht der Behörde nach einem schweren Unfall (siehe § 84 d Abs.5 a Gewerbeordnung) vor.

Nach § 177 Abs. 1 MinroG sind die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe der in §§ 170 und 171 angeführten Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, unter anderem die Bergbauzwecken dienenden Grundstücke, die Bergbauanlagen u. dgl. sowie das Bergbaugelände jederzeit zu betreten, und, soweit dies für die Ausübung der behördlichen Aufsicht erforderlich ist, in alle Unterlagen die mit Bergbautätigkeiten zusammenhängen, Einsicht zu nehmen, hierüber Auskünfte zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen, Proben der mineralischen Rohstoffe sowie der verwendeten und entstandenen Stoffe nach Wahl zu fordern und zu entnehmen sowie die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Bergbauanlagen und Bergbauzubehör sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit den im § 97 angeführten Unfällen und gefährlichen Ereignissen anzuordnen, ferner Gegenstände vorübergehend sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung der Unfallursachen oder zur Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung notwendig ist.

Nach § 179 Abs.1 MinroG hat die Behörde u. a. bei (allen) Betriebsunfällen und bei Ereignissen der im § 97 MinroG angeführten Art Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten betroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.



Nach § 179 Abs. 2 MinroG hat die Behörde u. a. dann, wenn eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vorliegt, dem Bergbauberechtigten nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.

Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt nach § 119 Abs. 5 MinroG hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt § 109 Abs.3 MinroG – nach dieser Bestimmung hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, u. a. den Boden bleibend zu schädigen - sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

Stellt die Behörde in den im § 179 Abs. 1 bis 3 MinroG genannten Fällen fest, dass Gefahr im Verzug ist, hat sie – sofern nicht ein Fall des § 187 e Abs. 2 vorliegt – die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid vorläufig zur Voraussetzung der daraus voraussichtlich erwachsenen Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten.

Die Vollziehung der genannten Bestimmungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, ansonsten dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (§§ 170 und 171 MinroG).

Nach § 9 des Entwurfs wäre die Bezirksverwaltungsbehörde demgegenüber auch dann zuständig, wenn nach dem MinroG der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz zuständig ist.

Um die Auswirkungen von Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zu mindern, sollte sich die Zuständigkeit zur Vollziehung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes - soweit es sich bei den im Anhang des Entwurfs angeführten Tätigkeiten um solche handelt, die dem MinroG unterliegen - nach §§ 170 und 171 MinroG richten.

Die in den Erläuterungen des Entwurfs zum Ausdruck gebrachte Befürchtung einer Inkompatibilität von Anordnungen verschiedener Behörden ist nach Ansicht des BMWA im Verhältnis zu den Problemen, die sich aus der Konstruktion des Entwurfs



ergibt, vernachlässigbar. Für den Bereich des Mineralrohstoffgesetzes ist hiezu besonders darauf hinzuweisen, dass vor der Anordnung von Maßnahmen u. a. betreffend die Umwelt die berührten Verwaltungsbehörden zu hören sind (siehe § 179 Abs. 2 MinroG).

8) Zu § 11 Abs. 2:

Zu § 11 Abs. 2 Z 3 ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht der Definition des Umweltschadens bei Bodenverunreinigungen im Sinne der RL entspricht. Ein Umweltschaden ist gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c der RL eine Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht – in dieser Form wurde die Definition auch folgerichtig in den Entwurf übernommen.

Weder verlangt Art. 11 der RL die Parteistellung auf der Grundlage Eigentumsbeeinträchtigung, noch ist dies geeignet, ein ausreichendes Interesse an einem Umweltschaden zu begründen, da ein Umweltschaden im Bodenbereich ausdrücklich eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung erfordert, nicht aber eine Eigentumsbeeinträchtigung.

Im Übrigen wird das Eigentum im gewerblichen Betriebsanlagenrecht samt entsprechender Parteistellung der Nachbarn geschützt, weshalb die Z 3 nicht nur überschneidend gegenüber der RL ist, sondern auch keine zusätzliche Schutzfunktion zur bestehenden Rechtslage in Österreich entfaltet. Es wird lediglich der Verwaltungsaufwand erhöht.

Die gesamte Z 3 des § 11 Abs. 2 hätte daher zu entfallen.

Auch die Z 1 des § 11 Abs. 2 sollte entweder gestrichen oder entsprechend ergänzt werden:

In Abs. 2 werden die Rechte, durch die eine Umweltbeschwerde im Sinne des B-UHG eingebracht werden kann, definiert. In Z 2 und 3 werden die entsprechenden Schutzgüter (Gewässer und Boden) zitiert, in Z 1 hingegen auch „der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen“. Diese Definition ist irreführend und wird in den Erläuterungen auch nur insofern begründet, als damit durch Gewässer- oder Bodenverunreinigungen verursachte Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Menschen gemeint seien. Dies ist aber keine - wie jedoch in den Erläuterungen



angegebene - „Präzisierung“, sondern vielmehr eine verwirrende Ergänzung. Da der Konnex zu den Schutzgütern nach § 2 in § 11 Abs. 2 nicht zitiert wird, ist damit zu rechnen, dass in Unkenntnis der Zusammenhänge auch Umweltbeschwerden zu anderen Themen vorgebracht werden.

9) Zu § 12:

Zu Abs. 1 Z 2:

Die Einräumung einer dreimonatigen Frist für ein der Säumnisbeschwerde nachgebildetes Rechtsmittel ist nicht ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Behörde die von ihr als geboten erachtete Vorgehensweise bekannt zu geben ist. Dies bedingt jedoch, dass der Verursacher, die Ursache und die technisch möglichen Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erhoben und geprüft werden.

Als sachlich gerechtfertigter Vergleichsmaßstab ist die allgemeine Entscheidungspflicht der Behörden innerhalb von *sechs Monaten* gemäß § 73 AVG 1991 heranzuziehen. Verkürzungen zu dieser Entscheidungsfrist werden generell in den Verwaltungsvorschriften nur in speziellen Fällen festgelegt, in denen die besondere Einfachheit der Sachlage eine verkürzte Entscheidungsfrist rechtfertigt. Die im Entwurf vorgesehene verkürzte Entscheidungsfrist wird weder in den Materialien begründet noch liegt aus ho. Sicht ein sachlicher Grund vor, von der allgemeinen sechsmonatigen Entscheidungsfrist abzugehen.

Zu Abs. 6:

Analog zu den Ausführungen zu § 8 Abs. 9 bleibt unklar, aus welchem sachlichen Grund der BMLFUW Formalpartei zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sein soll.

Sofern eine sachliche Begründung vorliegt, um welche die Materialien zu ergänzen wären, wird jedenfalls auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für den Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen diese Formalparteistellung einzuräumen sein.

9) Zu § 15:



Die Durchführungsverordnung wäre jedenfalls auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen, da hier Verwaltungsmaterien maßgeblich betroffen sind, die gemäß Bundesministeriengesetz in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen (dies betrifft insbesondere die Angelegenheiten des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, aber auch die Angelegenheiten des Kessel- und des Mineralrohstoffrechts).

#### 10) Zu § 20:

Auch hier wäre, soweit Angelegenheiten des gewerblichen Betriebsanlagenrechts vom Entwurf berührt werden, ein einvernehmlicher Vollzug mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen.

#### 11) Zum Anhang 1 Z. 3 des Entwurfs:

Während die Umwelt-Haftungsrichtlinie bis 30. April 2007 umzusetzen ist, ist die Bergbauabfallwirtschaftsrichtlinie bis 1. Mai 2008 umzusetzen.

Es besteht daher derzeit keine Verpflichtung, für die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie eine Umwelthaftung zu normieren. Wenngleich im Entwurf vorgesehen ist, dass die Z 3 des Anhanges 1 erst am 1. Mai 2008 in Kraft treten soll, wird durch diese Ziffer die Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie präjudiziert. Anhang 1 Z 3 des Entwurfs hätte daher ersatzlos zu entfallen.

#### 12) Zu Anhang 1 Z 6, erster Spiegelstrich:

Soweit es den Bereich betrifft, der auch von der GewO berührt ist, folgt die Aufzählung der Richtlinie 2004/35/EG, d. h. sämtliche IPPC - Anlagen fallen unter das B - UHG sowie sämtliche Anlagen, die von der „Industrieanlagen - Richtlinie“ 84/360/EWG erfasst sind; in letzterem Fall werden die Anlagen an Stelle eines Verweises taxativ aufgezählt. Sehr problematisch ist allerdings Z 6 des Anhanges: Gemäß dieser Bestimmung fällt unter die Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996.



Gefährliche Stoffe und Zubereitungen werden ausschließlich in § 3 Abs. 1 des ChemG 1996 definiert, dies entspricht auch der Vorgabe der Richtlinie gemäß Anhang III Z 7 lit. a und b. Die Aufnahme des § 2 ChemG 1996 geht weit über die Vorgaben der RL hinaus; der Umgang mit den darin aufgeführten Stoffe wird von der RL nicht als Tätigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL verlangt. Die Bezugnahme auf § 2 ChemG 1996 stellt Golden Plating dar und führt zu einer sachlich unangemessenen Ausweitung des Anwendungsbereiches des B-UHG gegenüber der RL. Durch das Fehlen jeglicher Mengenschwelle ist die Zahl der möglicherweise betroffenen Betriebe überaus hoch und die Zahl der Anwendungsfälle nicht abschätzbar.

Der Bezug auf § 2 ChemG 1996 wäre daher zu streichen.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 23.03.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

